



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0005/16/4.1.2

1. März 2016

**INEOS Phenol GmbH
Dechenstraße 3
45966 Gladbeck**

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alpha-
methylstyrol und Z-Öl**

**Thermische Nachverbrennung
(Regenerative Thermische Oxidationsanlage - RTO)**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG (unverändert).....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Schutz von Boden und Grundwasser	6
III.5 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhaltsdarstellung	7
V.2 Genehmigungsverfahren.....	7
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BlmSchG).....	10
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	11
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	12
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	14
Anhang II Zitierte Vorschriften	15



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 15.01.2016 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl und zum Betrieb der geänderten Anlage

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung betrifft im Wesentlichen den Betrieb der thermischen Nachverbrennung zur Reinigung des Abgases aus der Oxidation.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45966 Gladbeck, Dechenstraße 3, Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstücke 91, 104, 147 - 149, 182 - 184, geändert und betrieben werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB für das Werksgelände der INEOS Phenol GmbH liegt vor.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

- keine

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **1.333,33 €** sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Änderung der Betriebsweise der regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) beim Anfahren der Reaktoren.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anlage II



Anlagedaten der RTO-Anlage (unverändert)

Verfahren	thermisches Oxidationsverfahren mit regenerativer Wärmerückgewinnung
Bauart	2 identisch aufgebaute RTO-Einheiten
Typ	RL-60
max. Prozessabgasvolumenstrom	98.000 m ³ /h
Verbrennungsluft bzw. Oxidationsluft	36.300 m ³ /h
Brennkammer	2
Zul. Feuerungswärmeleistung:	je 2 MW
Brennstoff	Erdgas (400 m ³ /h)
Kamin für beide RTO-Einheiten	Höhe: 25,4 m Durchmesser: 2,00 m

Die Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl mit Produktionskapazität von 700.000 t/a Phenol und 440.000 t/a Aceton besteht aus 6 Betriebseinheiten (BE):

- I. Oxidationsanlage
- II. Konzentrierungsanlage
- III. Spaltung und autotherme Temperung (ATC)
- IV. Destillation
- V. Tankläger, Ver- und Entladung (Straße/Bahn)
- VI. Nebenanlagen, Abwasservorbehandlung, Kühltürme

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG (unverändert)

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG:

Anlage zur Herstellung von organischen Grundchemikalien (hier: Herstellung von Phenol und Aceton) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt. und umfasst die gesamte Anlage zur Herstellung von Phenol und Aceton, deren Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen in II. aufgeführt sind.



Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die Treibhausgas-Emissionen (hier: CO₂) werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Quellen-Nr. gem. Emis- sions-Erklärung
Kamin Q1 (Ersatzstromgenerator 400/ Brennstoffstrom HW 1)	2567160,1	5718437,1	nicht genannt
Kamin Q2 (Ersatzstromgenerator 500/ Brennstoffstrom HW 2)	2567160,1	5718437,1	nicht genannt
Kamin Q 3 (Diphylanlage/ Brenn- stoffströme HW3 und HW4)	2567215,3	5718659,0	10
Kamin Q4 (RTO/ Brennstoffströme Pro- zessgas und Erdgas)	2567288,7	5718199,3	1

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

III.1.2 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 10. September 2014, Az.: 500-53.0040/14/4.1.2 gelten weiter, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die aktuellen Prüfberichte (Funktions-, Kalibrier- und Emissionsmessberichte) der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

unverändert

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 - III.3.5 unverändert

III.3.1.1 (korrigiert mit Bescheid vom 30.01.2015)

Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf hinter der RTO (Quelle1) nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002	20 mg/m ³

III.3.6 Anfahrvorgang

III.3.6.1 Für die geänderte Betriebsweise der RTO gilt der im Abschnitt 2 des Antrags beschriebene Anfahrmodus nach einem Stillstand der Reaktoren sowie die in Formular 4 Blatt 1 Seite 4 angegebenen Emissionsbegrenzungen im Anfahrbetrieb.

III.3.6.2 Grenzwertüberschreitungen im Anfahrbetrieb sind mit den relevanten Randbedingungen (z.B. Standzeit der Reaktoren) erkennbar zu kommentieren.

III.4 Festsetzungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

unverändert

III.5 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

unverändert

IV. Hinweise

IV.1 Das Statussignal für den Betrieb der Anlage gem. Nebenbestimmung III.3.1.5 des Bescheides - 500-53.0040/14/4.1.2 - vom 10.09.2014 ist die Mindestströmungsgeschwindigkeit von 3 m/s (Anfangsbereich der Volumenstrommessung).

IV.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfest-

stellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs.1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 (1) i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Phenol GmbH betreibt am Standort Gladbeck eine Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen insbesondere von Phenol und Aceton. Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Änderung der Betriebsweise der thermischen Nachverbrennungsanlage (RTO-Anlage) in der Betriebseinheit I.

Die Produktionskapazität von 700.000 t/a Phenol verändert sich nicht.

Anträge, die in diesem Genehmigungsverfahren zu entscheiden sind, da gemäß § 13 BImSchG die Konzentrationswirkung greift, liegen nicht vor.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des § 4 BImSchG, die der Nr. 4.1.2 des An-

hangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist sie eine Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragte Änderung der Betriebsweise der Thermischen Nachverbrennungsanlage ist als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.



Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Änderung der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl ist ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 4.2 des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 19.02.2016 in der WAZ – Ausgabe Gladbeck, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht liegt vor. Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf den AZB.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Sie haben mit Schreiben vom 15.01.2016 die Änderung des Genehmigungsbescheides 500-53.0040/14/4.1.2 zur Errichtung einer thermischen Nachverbrennung (Regenerative Thermische Oxidationsanlage - RTO) beantragt. Das Vorhaben bezieht sich auf die Änderung der Betriebsweise der RTO beim Anfahren der Oxidationsreaktoren.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 18.01.2016 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Da ausschließlich die Belange des Immissionsschutzes durch den vorliegenden Antrag betroffen sind, die in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind, war eine weitere Beteiligung anderer Behörden und Stellen nicht erforderlich.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die RTO dient der Nachreinigung der in den Oxidationsreaktoren anfallenden und über die Aktivkohleadsorberanlage bereits vorgereinigten Prozessabgase.

Die RTO wurde Ende Oktober 2014 bei laufender Produktionsanlage in Betrieb genommen. Während des weiteren Betriebs der RTO zeigte sich, dass beim Wiederanfahren der Reaktoren nach einem Stillstand die Emissionen der RTO über einige Stunden deutlich anstiegen. Erstmalig vorgenommene Untersuchungen ergaben als Ursache die Bildung von Methan bei stehendem Reaktor. Dieser Sachverhalt war im Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb der RTO noch nicht berücksichtigt, da die Methanbildung im Abgas der Reaktoren nach der Adsorption bisher unbekannt war und daher nicht erfasst wurde.

Für Abgase mit hohen Methankonzentrationen ist die erdgasverbrauchsoptimierte RTO nicht ausgelegt. Eine RTO, die für dieses heizwertreiche Abgas im Anfahrbetrieb ausgelegt wäre, würde wesentlich mehr CO₂ ausstoßen. Die im Antrag dargestellte Bilanzierung der Treibhausgase CO₂ und CH₄ zeigt, dass die erhöhten CH₄-Emissionen im Anfahrbetrieb der Reaktoren eine geringere Treibhauswirkung haben als die zusätzlichen CO₂-Emissionen einer "nicht-optimierten" RTO. Dabei wurde der Treibhauseffekt von Methan mit einem Faktor von 21 bezogen auf CO₂ berücksichtigt.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abgas daher grundsätzlich zunächst über den Bypass zu leiten, wie im Anfahrmodus auf Seite 2 des Antrags beschrieben.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen für die Änderung des Anfahrbetriebes sind in Abschnitt III. unter Ziffer 3.6.1 und 3.6.2 in den Bescheid aufgenommen worden.

Die sonstigen im Bescheid vom 10.09.2014 festgelegten Emissionsbegrenzungen sowie Emissionsmessungen und Anforderungen bei Störung der Abgasreinigungsanlage bleiben unverändert.

Weitere Regelungen sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens nicht in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Eine geänderte Tätigkeit i.S. des TEHG sowie Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen sind mit dem beantragte Vorhaben nicht verbunden.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Antragsumfang sowie die wesentlichen Anlage-daten festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 0,00,- €

Da das Vorhaben ausschließlich die Regelung des Betriebes betrifft, gilt die Tarifstelle 15a.1.1d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.225
mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand als "niedrig" und die Bedeutung der angezeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „mittel“ einzustufen.



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

1.350,00 € - 30 % 945,00€

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

100,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als sehr niedrig angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen entsprechend den beigefügten Belegen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt | 40,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der
WAZ Gladbeck | 248,33 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt 1.333,33 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen:

Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ruback



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0040/14/4.1.2

1.	Anschreiben vom 15.01.2016	1 Blatt
2.	Antragsformular 1	2 Blatt
3.	Übersicht Genehmigungen	2 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
5.	Allgemeine Vorprüfung zum UVPG	6 Blatt
6.	Formular 4	7 Blatt
7.	Blockfließbild Abgasreinigung (RTO)	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2015 (GV. NRW. S. 933)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
ERVVO VG/FG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)



TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 2 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1563)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)